Das Fischereirecht in der Aach auf Gemarkung Volkertshausen

Von Adolf Martin, Volkertshausen

Die älteste Kunde über das Fischereirecht auf der Gemarkung Volkertshausen geht auf das Urbar von 1618 zurück, das sich in zwei Fertigungen im Gräfl. Douglas'schen Archiv in Langenstein befindet. Sie lautet:

„Vischendt"

„Der Gnedigen Herrschafft unnd Gerichtsherrn zue Volckhertshausen gehördt in der Aach neben und mit andern Interessenten, so weit sich dieselbige erstreckht vermög hierüber auffgerichter Ordnung, zueuischen. Und so die Herrschafft khainen bestelten und bestendigen Vischer erhalten thuet, seindt die Undterthonen, die da Vischer seindt bey Straff verbunden, kheine Visch unangemelt an anderen Enden und Ortthen, biß so lang und vill die Gnedige Herrschafft gnuegsam und nach Notturfft mit solchen versehen zuuerkhauffen, und das Pfundt Fohrellen umb nein Khreuzer, die Maß Groppen umb siben Khreutzer nacher Langenstein zu lifferen schuldig sein." [1])

Einmündung des Gewerbekanals in die Aach vor der Mühle Witz.

9 pfündige Forelle, 1954 im Gewerbekanal gefangen.

Nach dieser Regel scheinen nun die Herrschaft und deren Untertanen etwa 2 Jahrhunderte lang die Fischerei einträchtig ausgeübt zu haben. Die Gemeinderechnungen von 1817 und 1818 weisen dann erstmals auf das Fischereirecht der Gemeinde hin, das diese an Kaspar Bach, Rochus Schädler und Nepomuk Wieser für einen Jahrespachtzins von 3 fl. überlassen hat. Die Pächter waren aber gehalten, jedem Bürger das Pfund Fisch für 12 xr zu geben. Außerdem ist vermerkt, daß jeder Bürger das Recht habe, für seinen eigenen Gebrauch zu fischen.

Aus den Gemeindeakten selbst (Aktenzeichen 3/101) wird dann erstmals eine Fischereiverpachtung unterm 7. Jänner 1829 erwähnt. In der Pachtverhandlung, die von Rentmeister Riß, Langenstein geführt wurde, ist darauf hingewiesen, daß man wohl auf den 21. 12. 1828 nach Rücksprache mit dem Ortsvorstand die *gemeinschaftliche* Verpachtung des Fischereirechts auf dem Volkertshausener Bann festgesetzt habe, diese aber nicht zustande kam, weil sich die Bürgerschaft nicht darauf einlassen wollte, daß jeder einzelne Bürger (d. s. offensichtlich die im Urbar genannten „anderen Interessenten") sich des bisherigen Fischereirechts begebe. Hieraus geht eindeutig hervor, daß nach bestehendem Brauch eben jeder Bürger für

[1]) Auszug aus dem Urbar über Volkertshausen vom Jahre 1618.

seinen eigenen Bedarf fischte, und daß vermutlich die Pächter sich nur dadurch von den übrigen Bürgern unterschieden, daß sie für die zu zahlende Pacht auch Fische nach Langenstein und an die Bürger *verkaufen* durften. Dem Ortsgericht wolle man nun, so heißt es weiter, freistellen, ob es sich dieser Verpachtung anschließen, sohin die Hälfte des Pachtertrags beziehen oder sein Fischereirecht in anderer Weise zur Ausübung bringen wolle. Das Ortsgericht hat — nach dem Protokolltext vom 5. 1. 1829 — das Fischereirecht der Herrschaft „beanstandet", worauf es von Seiten des Rentamts unterm gleichen Tag noch behauptet wurde. Bei der Zusammenkunft am 7. 1. 1829 wurde dem Ortsgericht der von Steuerperäquator Dummel gefertigte Auszug aus dem Urbar von 1618 vorgelegt und Gewährschaft geleistet, daß dieser Extract dem Original gleichlautend sei. Hierauf erklärte sich dann das Ortsgericht bereit, den Pachterlös mit der Herrschaft halbscheidig zu teilen [2]). Verpachtet wurde zunächst auf 3 Jahre, Martini 1828/31. Der Fischfang war verboten von St. Katharinentag (25. Nov.) bis Lichtmeß außer dem Donnerstag in jeder Woche (Fastenspeise für Freitag?); 14 Tage vor und nach Weihnachten war jedoch der Fang (Hauptlaichzeit der Forellen) ganz verboten. Außer dem Pächter durfte niemand fischen [3]).

Dem Pächter war verboten, ein Schießgewehr (gegen fisch- und laichraubende Tiere) zu benützen oder Enten, sonstige Wasservögel, Otter und Biber zu fangen, bei Strafe, als Wilderer behandelt zu werden. Reischen legen war ebenfalls verboten. Den Bürgern und der Herrschaft mußten die Fische für 12 Kreuzer das Pfund geliefert werden (schöne Zeiten einer unerschütterlichen Währung); die Herrschaft war aber gehalten, ihre Fische abzuholen. Die Versteigerung in Teilstrecken ergab keinen befriedigenden Erlös, die ganze Strecke erbrachte dann einen Jahrespachtzins von 27 fl (Fischpächter Hammerschmied Meyer). 1837 — 40 war die Fischerei an Xaver Maier von Weizen für 34½ fl verpachtet, 1843/46 dann wieder an Papierfabrikverwalter Weiß für rund 16 fl.

Mit dem Ablauf dieser Pachtperiode begannen Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und der Gemeinde. Die Herrschaft gab zwar zu, daß die Gemeinde ihren hälftigen Anteil selbst verpachten könne, daß diese jedoch nicht befugt sei, das ihr in der Gesamtheit zustehende Recht dem einzelnen Gemeindebürger zu überlassen. Sicherlich zeichnete sich hier schon das Revolutionsjahr 1848 am Horizont ab. Die Bürger wollten ihr altes Recht wieder, wollten ihren Eigenbedarf selbst fangen und nicht verpachten. Die Herrschaft konnte dann mit ihrer von der Gemeinde nur widerwillig anerkannten Fischereirecht-Hälfte sehen, wo sie blieb bzw. wo die Forellen blieben. Sie machte zwar auf § 57 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. 12. 1831 aufmerksam, nach welchem aller Ertrag aus den den Gemeinden zustehenden Berechtigungen, „worunter die Fischerey namentlich aufgeführt ist", nicht den einzelnen Gemeindebürgern, sondern der *Gesamtheit* zustehe. Die Gemeinde ging nicht auf die Vorschläge zur

---

[2]) Auf den halbscheidigen Anteil mußte die Gemeinde dann allerdings bis 1848 warten, weil die unter Kuratel stehende Herrschaft Langenstein wohl lieber und leichter einnahm als ausgab!

[3]) Ob sich wohl die bisher berechtigten Bürger an diese Bestimmung gehalten haben? Noch heute spukt wohl manchem Buben oder Jungbürger die alte Gerechtsame im Blut und es sind nicht immer nur die beim Aachausmähen von der Sense angeschnittenen Fische, die bei dieser Gelegenheit nach Hause getragen werden. Volkstümliche und juristische Auffassung dieses sogen. „Frevels" gehen hier immer noch etwas auseinander.

gemeinschaftlichen Verpachtung ein und so mußte die Herrschaft ihren hälftigen Anteil für Martini 1846/49 allein verpachten. Sie löste dafür von Hammerwirt Meyer 3 fl jährlich, was beweist, daß dem Wert des Rechtes nicht mehr viel getraut wurde, nachdem zu erwarten stand, daß jeder Bürger von Volkertshausen frei fischen konnte. Das Rentamt versuchte daraufhin im Sommer 1846, ermächtigt durch die Rentey-Administration in Carlsruhe, Verhandlungen wegen der Abteilung des Fischereirechts einzuleiten, um damit die Streitigkeiten zu beseitigen. Aber ohne Erfolg.

Am 16. 4. 1848 teilt das Rentamt mit, daß der Graf (von Langenstein) aus *freier Bewegung* auf das Fischereirecht verzichtet habe und zahlt den vermutlich bis dato in die Gräfl. Kasse geflossenen und von ihr bzw. der zwischenzeitlich eingeführten Curatel-Verwaltung nicht abgelieferten Pachtzinsanteil der Gemeinde für 1828 — 1846 mit 212 fl abzüglich 50 fl als Entschädigung für die jeweiligen Verpachtungskosten an die Gemeindekasse. Diese 162 fl sind 1848 auch in der Gemeinderechnung vereinnahmt. Die Gemeinde sollte dann die 3 fl jährl. Pachtzins von Hammerwirt Meyer von Martini 1846 an selbst erheben. Man ersuchte noch, diesen Beschluß des Grafen den Ortsangehörigen zu eröffnen und dem Rentamt Bescheinigung hierüber zu geben. Hier macht sich das Revolutionsjahr 1848 zwischen den Zeilen bemerkbar. Durch Gesetz vom 10. 4. 1848 Reg. Bl. S. 23 waren die Feudalrechte, wozu auch das Fischereirecht gehörte, aufgehoben worden.

Bald aber beschwerte sich die Gräfl. Langenstein'sche Hammerwerksverwaltung und erhob Anspruch auf die Fischerei aufgrund des Landrechtssatzes 564 als Eigentümer des Gewerbekanals (dieses Behälters) und die Gemeinde erhielt die Auflage, die Fischerei auf diesem Privatgebiet zu unterlassen [4]). Leo Wieser, Sohn des Nepomuk Wieser, von dem her heute noch die jeweiligen Hauptfischer im Ort „Fischermukele" genannt werden, erklärte auf Vorladung vor dem Bezirksamt, die Gemeinde habe das Fischwasser im Gewerbskanal an Severin Sturm (ebenfalls altes Fischergeschlecht) verpachtet und sein Vater habe es von diesem für 5 fl in Afterpacht. Er lehne also einen Schadenersatz ab. Wenn die Gemeinde das Recht zur Verpachtung nicht gehabt habe, so solle sich die Beschwerdeführerin an diese wenden. Der Streit ging weiter. Am 21. 1. 1851 dekretierte die Gemeinde, ihr stehe, was die älteren Urkunden nachwiesen, das Recht zu, in allen Werkkanälen zu fischen. Am 19. 4. 1851 erhob das Gräfl. Hammerwerk durch den Obergerichtsadvokaten Fritz eine Klage vor dem Bezirksamt mit dem Antrag auf Entschädigung für gefangene Fische. Das Eigentumsrecht der Grundherrschaft wurde in der Klage damit begründet, daß diese Eigentümerin von Grundstücken sei, die sich teils an einer, teils an beiden Seiten des Aachbettes hinziehen [5]).

Dazu kamen die Gewerbskanäle des Eisenhammerwerks, der vormaligen Papierfabrik und der Tuchsbleiche (jetzt Mühle Witz), die vermutlich wenigstens zum Teil auf Eigentumsgrundstücken der Herrschaft angelegt waren, bei denen also das Grundeigentum des Kanal- bzw. Flußbettes geklärt war.

---

[4]) In Betracht kamen vermutlich eher noch der LRS 546 (Zahlenumstellungsverschrieb) und wohl auch 524.

[5]) Vom Eigentum am Flußbett ist dabei nirgends die Rede; es muß wohl angenommen werden, daß hier LRS 542 Geltung hatte, das Flußbett also Gemeindegut war, weil die Gemeinde auf dessen Eigentum oder Ertrag ein erworbenes Recht hatte, so wie nach LRS 538 das Eigentum an Flüssen und Wassern, die schiffbar oder floßbar waren, dem Staat zustand.

Der Streitwert war auf 6 000 fl taxiert, einen für damalige Verhältnisse recht hohen Betrag. Das Bezirksamt untersagte daraufhin erneut die Ausübung der Fischerei durch die Pächter des Gemeindefischwassers und setzte für Zuwiderhandlungen eine Strafe von 50 fl im Einzelfalle fest. Das Hammerwerk bat daneben um Erlaß einer provisorischen Verfügung, da erwartet werden müßte, daß, wenn das Fischen längs ihres Ufereigentums (also nicht etwa nur in den Kanälen) auch nicht gerade eingestellt werde, es doch in einer Weise ausgeübt werde, daß die Ufer nicht beschädigt würden.

Alle Anforderungen an die Vertreter der Gemeinde seien aber bisher erfolglos gewesen, vielmehr sei aus den beanstandeten (in der Klageschrift geschilderten) Vorgängen sogar zu entnehmen, daß die Gemeindepächter im „Einverständnis mit der Gemeinde überdies bloße Neckereien beabsichtigten". Dem Antrag schlossen sich an Müller Josef Bommer und der Bleicher Kupferschmied sowie der Wiesenaufseher Paskal Läufle. Es scheint schon so, daß die Fischer Sturm & Cons. es mit stillschweigender Zustimmung der Gemeindevertreter darauf angelegt hatten, die Prozeßgegner zu ärgern und dauernd zu reizen, pochend auf vermutete „althergebrachte Rechte", für die sie aber keine Beweise hatten. Die einstweilige Verfügung wurde daher auch im Sinne der Antragstellerin erlassen und erneut Tagfahrt zur Schlichtung der gegensätzlichen Interessen anberaumt. In Erwiderungen kehrten Gemeinde und Fischer sogar den Stiel um und behaupteten, das beanstandete Fischen werde nicht von den Pächtern, sondern von beauftragten Arbeitern des Hammerwerks ausgeübt, die im übrigen auch immer als Kronzeugen gegen die Fischer auftraten. Der Prozeß kam aber anscheinend nicht zur Durchführung, wenigstens geben die Akten der Gemeinde darüber keinen Aufschluß.

Inzwischen wurde nämlich das Fischereigesetz vom 29. 3. 1852 erlassen, nach dessen § 1 die Fischerei in Kanälen, Gewerbswassern, Teichen und andern, in ausschließlichem Eigentum befindlichen Gewässern dem Eigentümer zustand. Die Uferanstößer waren nach diesem Gesetz nur noch dann fischereiberechtigt, wenn ihr Ufereigentum auf beiden Ufern (an Landesgrenzen auf einem Ufer) mindestens eine Länge von 500 Ruthen (rund 1500 m) hatte. Damit war es auf gesetzliche Weise mit dem Fischereirecht der Herrschaft, soweit es sich nicht um Gewerbskanäle handelte, deren Bett ebenfalls Grundeigentum des Werksbesitzers waren, zu Ende. Daß die Gemeinde bei der am 6. 10. 1855 erfolgten Verpachtung „zur Beseitigung aller Mißhelligkeiten" guttatsweise der Herrschaft das Fischereirecht in der Aach auf der das grundherrliche Gut durchfließenden Fläche überlassen hat, scheint darauf schließen zu lassen, daß inzwischen ein besseres Verhältnis entstanden war. Und damit endete — wenigstens ausweislich der Akten — der jahrelange Streit um die Fischereiberechtigung.

Auf das Jahr 1870 geht die „Anlage einer künstlichen Fischzucht" unter Ableitung eines Grabens von und wieder zur Aach durch Leo Wieser zurück. Ältere Volkertshausener erinnern sich noch recht gut an diesen kleinen Kanal beim Haus des „Fischerleo", der, oben und unten verständlicherweise vergittert, eine mächtige Barbe beherbergte, die Leo als Mahl für sein Leichenessen bestimmt hatte, wie es dann auch so kam. Er starb 1912 an einem Wässergraben seiner geliebten Aach, wo ihn seine Söhne, nachdem man ihn zu Hause vermißte, tot zusammengesunken fanden. Wie oft hatte er uns Buben mit seinem vorsintflutlichen „Perspectiv" vom Laubengang seines Hauses aus beim Baden im „Badloch" und beim Streunen an der Aach beobachtet, aber am Fischen erwischt hat er doch selten einen.

Das Gesetz vom 3. 3. 1870 über Ausübung und Schutz der Fischerei brachte in Bezug auf die Fischereiberechtigung nichts Neues. Es findet seinen Niederschlag in den Akten nur in Bezug auf die Versuche, eine Fischereigenossenschaft (teils zum Zweck gemeinschaftl. Verpachtung bei verwickelten Grenzverhältnissen, mehr aber zum Zweck der guten Bewirtschaftung und Schonung der Fischwasser) zu begründen. Neues zur Fischerei*berechtigung* brachte erst das Gesetz v. 29. 3. 1890. Man hatte wohl schon lange eingesehen, daß die gesetzliche Regelung von 1852 vielfach eine zersplitternde Aufteilung auf eine Mehrzahl von Berechtigten auf kleinen Strecken mit sich brachte, die der Hege und Pflege nicht dienlich war. So argumentierte man zum Erlaß der Novelle 1890:

„Ist der Gesetzgeber s. Zt. (1852) von der an sich zutreffenden Auffassung ausgegangen, daß, wer Eigentümer eines Gewässers sei, auch das Fischereirecht in diesem habe, so ist doch von diesem Grundsatz eine unrichtige Anwendung insofern gemacht worden, als man den Eigentümer der Ufer und des Bettes eines fließenden Gewässers auch als Eigentümer der der Verfügungsgewalt sich beständig entziehenden Wasserwelle behandelte und deshalb keine Bedenken trug, die Kanäle und Gewerbswasser mit den Teichen und andern im ausschließlichen Eigentum befindlichen Gewässern auf eine Linie zu stellen. Am Wasser steht dem Kanaleigentümer nur das Benützungsrecht zu, das in den Zwecken der Anlage (Gewerbe) und in der Natur des im Kanal fließenden Wassers seine Beschränkung findet."

Nach dem Gesetz von 1890 ging jedes Kanalfischereirecht, auch das sogen. Adjacenten-(Anstößer)-Recht, soweit es sich um Kanäle handelte, auf die gebietlichen Hoheitsträger (Staat und Gemeinden) über. Das Gesetz bestimmte in Art. 2 Abs. 2, daß den seither in Kanälen Fischereiberechtigten für die Entziehung des Fischereirechts von den künftig Berechtigten Entschädigung zu leisten sei. So wurden in Ausführung des Gesetzes vom 29. 3. 1890 die Kanalfischereirechte abgelöst und zwar erhielten dafür Müller Bommer 600 Mark, Rupert Witz 80 Mark und die Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen 1050 Mark. Damit war nun die Fischerei auf der Gemarkung endgültig alleiniges Recht der Gemeinde geworden.

Einige Daten mehr allgemein fischereirechtlicher Natur seien hier noch ergänzend angeführt:

16. 4. 1878 Bildung der ersten Fischereigenossenschaft in der Singener Aach (Genossen sind die Gemeinden und die Kanaleigentümer).

29. 3. 1890 Im Gesetz taucht erstmals die Bestimmung auf, daß, wer zur Ausübung der Fischerei befugt oder zur Wahrnehmung der Fischereiaufsicht bestellt ist, soweit erforderlich, nichteingefriedigte Ufergrundstücke betreten darf (mit etwa notwendiger Schadensregelung).

13. 9. 1891 Erneute Bildung einer Fischereigenossenschaft der „Höhgauer Aach"; Genossen nur noch 11 Ufergemeinden.

10. 7. 1894 Vorschlag des Bezirksamts Konstanz zur Zusammenlegung der Fischwasser der Gemeinden Beuren, Steißlingen, Friedingen und Volkertshausen zu einem gemeinsamen Fischereigebiet. In dieser im Buchdruck hergestellten Verfügung des Großh. Bezirksamts Konstanz werden die undurchsichtigen Unterverpachtungen und sonstige, den Pachtbestimmungen zuwiderlaufende Auswüchse gerügt; u. A. heißt es darin: „Vielmehr kam . . . seit dem Jahr 1891 auf diesem Teil des Fischwassers eine Art der Fischereiausübung zur Anwendung, wie sie mit

den Anforderungen einer rationellen Bewirtschaftung und der seit Jahren auf die Hebung des Fischbestandes der Aach gerichteten Bestrebungen in schreiendem Gegensatz steht."

28. 12. 1906 Durch das Ministerium des Innern genehmigte Satzung über die Bildung von 2 Fischereigebieten (Beuren, Friedingen und Steißlingen einerseits und Beuren und Volkertshausen andererseits). Diese Satzung ist heute noch in Kraft. Sie regelt die Aufteilung der Gebiete, da die Aach auf ihrem Lauf vielfach gleichzeitig an 2 Gemarkungen vorbeifließt.

Nachtrag

Die Aach ist auch heute noch ein sehr gutes Fischwasser. In ihrem Oberlauf bis kurz unterhalb Singen beherrscht die Bachforelle das Revier fast ausschließlich. Barben und Weißfische an gewissen ruhigen Stellen machen es ihr kaum streitig. Das Verhältnis ist umgekehrt im Unterlauf, der immer mehr durch Abwässer verunreinigt wird und sauerstoffarm ist. Der Oberlauf ist wohl einer der forellenreichsten Bäche des Bundesgebiets [6]). Futter steht hier reichlich zur Verfügung, seien es Kleinfische wie Groppen, Grundeln und Bammeln (Ellritzen), seien es die kleinen Krebstierchen, die im sogenannten Seegras in unendlichem Ausmaß zur Verfügung stehen. Die beste Angelzeit mit der Fliege ist von Mitte Mai bis Ende Juni. Später ist die Forelle so herausgefüttert, daß sie sich tagsüber meist ruhig in dem üppig wuchernden „Seegras" versteckt und nur herauskommt, wenn sie ein besonders schmackhaft dünkender Happen oder ihr Spieltrieb reizt. Wenn die Aach ausgemäht ist, ist das Angeln mit Spinner ein sehr schöner und erfolgreicher Sport. Das Ausmähen wird in jeder Gemeinde durch örtliche Arbeitskräfte, die oft bis zur Brust in dem immerhin auch im Sommer sehr frischen Wasser stehen müssen, vorgenommen. Diese Kräfte sind aber nicht immer leicht zu bekommen, sodaß ein ewiger Kampf zwischen Verwaltungbehörde, Wasserwirtschaftsamt, Gemeinden und Fischpächtern geführt wird. Die neuerlichen Versuche mit einer maschinellen Ausmähvorrichtung sind noch im Anfangsstadium. Das maschinelle Ausmähen wird auch das Ausmähen von Hand nie ganz entbehrlich machen.

Die einzelnen Flußstrecken sind verpachtet. Sie unterliegen starker Ausnutzung, der nur durch entsprechenden, in den Pachtbedingungen vorgeschriebenen Bruteinsatz begegnet werden kann. Auch macht sich die starke Befischung während der Zeit von 1945 bis 1953 durch die Besatzungsmacht (erst sogar mit Sprengkörpern) heute noch bemerkbar.

Quellen: Archiv der Gemeinde Volkertshausen AZ 3/101 — 105; Buchenberger: Fischereirecht und Fischereipflege, 1888 und 1891.

[6]) Ganz vorsichtige Stücke leben wohl ein gutes Jahrzent, wie die Abbildung einer 9-pfündigen 1954 gefangenen Forelle zeigt, die im Werkskanal unterhalb einer Metzgerei in Volkertshausen ihren Standort hatte und sich von Schlächterei-Abfällen nährte. Diesen alten Räubern kommt man am besten mit Kälbermilch (unverdaute Milchrückstände von säugenden Kälbern) als Köder bei.